

Anlage 1
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 Teil A „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel –Entlastungsstraße West“ der Stadt Esens

Satzung der Stadt Esens
über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Bereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplan Nr. 78 Teil A
„Kommunale Entlastungsstraße Benersiel – Entlastungsstraße West“

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. 1548) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültige Fassung, hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 4.11.2013 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 78 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel - Teil A Entlastungsstraße West“ wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Esens, 2013

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Buß